

Satzung**der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Selbstverwaltungsangelegenheiten
(VerwGebS)
vom 03. März 2004**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen

- a) im Allgemeinen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 in deren jeweiligen Fassung,
- b) im Übrigen nach § 2 dieser Satzung.

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Die Stadt erhebt für folgende Amtshandlungen nachstehende Gebühren:

- | | |
|--|--|
| 1. Genehmigung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang oder von einer anderen ortsrechtlichen Vorschrift | 5,00 bis 250,00 € |
| 2. Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gemäß § 28 I BauGB | 40,00 bis 80,00 € |
| 3. Genehmigung einer Teilung nach § 19 BauGB für jedes aufzuteilende Grundstück 30 % des Bodenrichtwertes, jedoch
und | mindestens 50,00 €
höchstens 350,00 € |
| 4. Zeugnis (Negativattest) nach § 20 II BauGB und § 22 VI BauGB | 30,00 bis 50,00 € |

- | | |
|--|--------------------|
| 5. Löschungsbewilligung, Rangänderungserklärung, Pfandfreigabe oder sonstige Zustimmungserklärungen als Berechtigte von im Grundbuch eingetragenen Rechten | |
| a) für eine Erklärung je Grundstück | 50,00 € |
| b) für jede weitere gleichzeitig erteilte Erklärung je Grundstück | 30,00 € |
| c) für gewerblich genutzte Grundstücke wird jeweils ein Zuschlag von 30 % erhoben. | |
| 6. Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bei öffentlich gefördertem Wohnraum | 10,00 € |
| 7. Bescheinigung über gezahlte Beiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (z.B. Erschließungs-, Ausbau-, Entwässerungsbeiträge) | |
| a) für jede Bescheinigung für ein Grundstück jeweils | 20,00 € |
| b) für jedes weitere Grundstück, jeweils | 5,00 € |
| 8. Sicherstellung und Beseitigung von auf öffentlichem Verkehrsraum abgestellten nicht betriebsbereiten oder nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen | 25,00 bis 260,00 € |
| 9. Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben | 2,00 bis 260,00 € |

§ 3

Für die Erhebung der Gebühren gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom September 1972 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Juni 1979 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 03. März 2004

Wieder
Oberbürgermeister